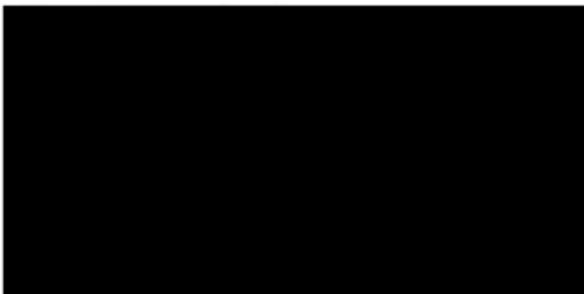




AA Berlin, Kirchstr. 6, 10557 Berlin, GSt: 3033

Herrn



Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: **3033 Js 1284/25**



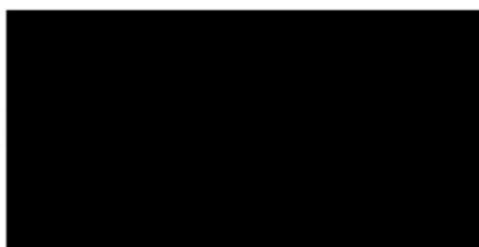
Dienstgebäude
10557 Berlin, Kirchstr. 6

Tel-Durchwahl +49 30 9014-0
Tel-Zentrale +49 30 9014-0
Telefax +49 30 9014-6111

E-Mail: poststelle@aa.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende Schreiben)

Datum: 29. April 2025

Ermittlungsverfahren gegen
Vorwurf: **Beleidigung**



Strafanzeige vom 15.09.2024

Sehr geehrter Herr



die von Ihnen angezeigte Straftat wird gemäß § 374 Abs. 1 StPO grundsätzlich vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt. Die Staatsanzwaltschaft erhebt die öffentliche Klage nur, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn durch die Tat der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der Vorfall hat weder nach seinen Umständen noch nach der Bedeutung der Folgen zu einer über den Lebenskreis der Beteiligten hinausgehenden Störung des Rechtsfriedens geführt. Die Strafverfolgung ist kein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit. Es handelt sich um einen einmaligen Vorfall. Die Ordnungswidrigkeit ist verjährt.

Ich habe daher von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen und stelle anheim, ggf. gegen den Beschuldigten auf dem dafür vorgesehenen Wege der Privatklage vorzugehen, falls Sie eine Bestrafung wegen des von Ihnen angezeigten Sachverhalts erreichen wollen.

Beachten Sie bitte dazu folgende Belehrung:

Auszugsweise Abschrift des § 380 der Strafprozessordnung

"(1) Wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung (§§ 223 und 229 des Strafgesetzbuches), Bedrohung und Sachbeschädigung ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle
Mo - Fr: 09:00 - 13:00 Uhr
Do nach Vereinbarung 13:00 - 18:00 Uhr

Verkehrsverbindungen (unverbindlich)
Bus 245, TXL, U-Bhf Turmstraße, S-Bhf
Bellevue

Barrierefreier Zugang
Das Dienstgebäude der Amtsanwaltschaft Berlin ist nicht barrierefrei. Besucher werden gebeten, sich im Bedarfsfall an der Pfortnerloge zu melden, damit ihnen Zugang zu den Diensträumen gewährt werden kann.

- Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Gleiches gilt wegen einer Straftat nach § 323a des Strafgesetzbuches, wenn die im Rausch begangene Tat ein in Satz 1 genanntes Vergehen ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.
- (2) Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, dass die Vergleichsbehörde ihre Tätigkeit von der Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen darf.
- (3) pp.
- (4) Wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk, so kann nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung von einem Sühneversuch abgesehen werden."

Vergleichsbehörde im Sinne der obigen Vorschrift ist in Berlin die Schiedsperson. Es ist also, wenn beide Parteien in Berlin wohnen, vor Erhebung einer Privatklage grundsätzlich erforderlich, dass Sie zunächst bei der für den Wohnsitz des/der Beschuldigten zuständigen Schiedsperson die Durchführung eines Sühneversuchs beantragen.

Die Kontaktdaten der Schiedsperson können Sie bei dem für den Wohnsitz des/der Beschuldigten zuständigen Bezirksamtes in Erfahrung bringen.

Weitere Informationen zum Schiedsverfahren in Berlin finden Sie im Internet unter www.bds-berlin.com.

Mit freundlichen Grüßen

